

**Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten**

Für die Nutzung der Räumlichkeiten gilt folgende Gebührenordnung:

	<b>Benützungsgebühr Aufenthaltsraum und Mehrzweckraum</b>	<b>Multimedia- Nutzung</b>	<b>Hausdienste (CHF 60.-/Std.)</b>	<b>Endreinigung (CHF 60.-/Std.)</b>
<b>Gemeindeverwaltung (inkl. Kommissionen), Vereine mit Sitz in Balzers <u>intern</u></b>	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos
<b>Unternehmen mit Sitz in Balzers <u>intern</u></b>	CHF 150.-	CHF 50.-	nach Aufwand	nach Aufwand
<b>Öffentliche kostenpflichtige od. gratis Veranstaltungen für Senioren</b>	kostenlos	kostenlos	grundsätzlich nach Aufwand / Ausnahmen durch Vorsteher (siehe unten)	grundsätzlich nach Aufwand / Ausnahmen durch Vorsteher (siehe unten)
<b>Öffentliche kostenpflichtige Veranstaltungen für alle anderen Altersgruppen</b>	CHF 150.-	CHF 50.-	nach Aufwand	nach Aufwand
<b>Kurse der Erwachsenenbildung Stein-Egerta</b>	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos
<b>Klein-Ausstellungen</b>	nach Absprache	nach Absprache	nach Aufwand	nach Aufwand

Die oben aufgeführten Kosten fallen grundsätzlich pro Veranstaltungstag an.

Die Benützungsgebühren beinhalten die Raummiete, die Nutzung von Tischen, Stühlen und Geschirr sowie Heizung und Strom.

**Bereitstellung von Mobilien**

Das Bereitstellen von Tischen und Stühlen kann durch den Hausdienst organisiert und ausgeführt werden. Die Kosten werden jedem Gesuchsteller nach Aufwand verrechnet. Kostenansatz sind CHF 60.-/Std. Die Kosten für das Bereitstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen entfallen, falls der Gesuchsteller diese Arbeiten selbst ausführt.

**Zusatzaufwand / verursachte Schäden**

Ausserordentliche Instandhaltungs-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten, die nicht durch die Benützungsgebühren gedeckt sind, werden dem Gesuchsteller zu einem Kostenansatz von CHF 60.-/Std. verrechnet. Verursachte Schäden, zerbrochenes Geschirr oder Sonderreinigungen durch Externe werden nach Aufwand dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

**Stornierung**

Wenn die Stornierung der Reservierung weniger als 6 Arbeitstage vor dem Datum der Veranstaltung erfolgt, wird die Benützungsgebühr in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

**Gebührenerlass oder Gebührenerhöhung**

Die Gemeindevorsteherung kann in begründeten Ausnahmefällen teilweise oder gänzliche Erlassung oder Erhöhung der Gebühren verfügen.